

Flurneuordnung und Dorferneuerung Gleismuthhausen-Merlach II
Stadt Seßlach, Landkreis Coburg

VEREINBARUNG

zwischen

der Teilnehmergeinschaft Gleismuthhausen-Merlach II (TG),
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstands, Herrn Baudirektor Rainer Albart

und

dem Landkreis Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg
(Vertragspartner)

vertreten durch den Landrat, Herrn Sebastian Straubel

Anlage

- Kartenbeilage zum Objektplanungsvertrag MKZ 113018

1. Vergabe von Planungsleistungen

Die TG vergibt die in nachstehender Tabelle aufgeführten Planungsleistungen.

Der Landkreis beteiligt sich an den daraus entstehenden Kosten.

Maßnahmen-Nr.	Bezeichnung der Planungsleistungen	Auftragnehmer	Veranschlagte Kosten laut Vereinbarung		Kostenbeteiligung des Vertragspartners zuzüglich (+) Nebenkosten		Voraussichtliche Auftragsvergabe im Jahr
			€	4	€	5	
1	2	3					7
47401-1	Objektplanungsvertrag Straßenraumgestaltung Kreisstraße CO20 mit Randbereichen		41.200,00		13.000,00		2019
		Summe:	41.200,00		13.000,00		

Die anteiligen Nebenkosten an den Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken - VLE betragen 3 %; 13.000,00 x 0,03 = 390,00 €

Vorläufige Kostenbeteiligung laut oben stehender Tabelle: 13.000,00 € zzgl. 390,00 € Nebenkosten.

2. Kostenregelung

Die Erstellung der Planung dient dem Zweck der Dorferneuerung. Für öffentliche und gemeinschaftliche Maßnahmen in der Dorferneuerung ist nach den Bestimmungen der Dorferneuerungsrichtlinien eine Kostenbeteiligung Dritter verbindlich vorgeschrieben. Der Vertragspartner verpflichtet sich daher, die in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesene Kostenbeteiligung zuzüglich der anteiligen Nebenkosten an die TG zu bezahlen.

Die veranschlagten Kosten und die anteiligen Kosten des Vertragspartners sind in Nr. 1 (Tabelle) ausgewiesen. Der endgültige Kostenbeitrag des Vertragspartners wird in der Schlussrechnung nach Maßgabe des festgelegten Vomhundertsatzes (Nr. 1 Tabelle Sp. 6) ermittelt. Der Vertragspartner erklärt sich einverstanden, auch etwaige Kostenmehrungen anteilig zu übernehmen.

Der Landkreis bestätigt, dass er keine anderweitigen staatlichen Zuwendungen erhält.

3. Fälligkeit, Abrechnung

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die von ihm zu erbringende Kostenbeteiligung in Abstimmung mit der TG rechtzeitig in den Haushaltsplan aufzunehmen, so dass die Kostenbeteiligung kurzfristig abrufbar ist.

Der Vertragspartner erhält von der TG jeweils eine Mitteilung über die zu bezahlenden Beträge und den Zahlungstermin. Damit beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken die Auszahlung bereitgestellter Zuschüsse rechtzeitig beantragt werden kann, verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils angeforderten Kostenbeiträge pünktlich und vollständig - spätestens zum genannten Zahlungstermin - zu überweisen. Erfolgt keine rechtzeitige Einzahlung, können keine Zuschüsse beantragt werden. Diese müssen dann zwischenfinanziert werden.

Der Vertragspartner überweist die angeforderte Kostenbeteiligung zuzüglich der Nebenkosten an die TG Gleismuthausen-Merlach II beim VLE Oberfranken (Konto IBAN DE54 7706 0100 0000 0144 19 bei der VR Bank Bamberg eG, BIC GENODEF1BA2).

Sollte der Vertragspartner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommen, sind für die ausstehende Kostenbeteiligung Verzugszinsen von jährlich 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu zahlen; dabei wird der bei Eintritt des Verzugs gültige Basiszinssatz zugrunde gelegt.

Der Vertragspartner übernimmt zusätzlich die Kosten der Zwischenfinanzierung der ausstehenden Zuschüsse.

Über die verwendeten Mittel einschließlich des Kostenbeitrages des Landkreises erstellt die TG den Verwendungsnachweis. Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken als Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis.

Die Abrechnungsunterlagen können beim Verband für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg eingesehen werden.

Der Landkreis verpflichtet sich, die noch anfallenden Kosten aufgrund von Rechnungsprüfungen nach endgültiger Abrechnung der Kostenbeiträge zu übernehmen.

4. Ergänzende Vereinbarungen

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Bereitstellung ausreichender Fördermittel. Bei der zu planenden Maßnahme handelt es sich nicht um die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 des Baugesetzbuches (BauGB). Sofern später gegensätzliche Feststellungen getroffen werden, besteht für die Gemeinde die Verpflichtung zur Kostenübernahme der Planungsleistungen.

Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Landrates und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft.

5. Erfüllungsort, Streitigkeiten

Erfüllungsort für die Leistungen ist der Sitz des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg. Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung verpflichten sich beide Parteien, zunächst das Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken anzurufen.

Bamberg, 21.10.2019
Teilnehmergeinschaft
Gleismuthausen-Merlach II

Coburg,

.....
Vorsitzender

.....
Landrat Sebastian Straubel

A. Dieser Vereinbarung stimmte der Landrat am zu.

Coburg,
Landkreis Coburg

.....
Landrat Sebastian Straubel

Dieser Vereinbarung stimmte der Vorstand der Teilnehmergeinschaft am
03.06.2019 (FN Seite) zu.

Bamberg,

.....
Vorsitzender

B. Zugestimmt nach § 17 Abs. 2 FlurbG:

Bamberg,
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

.....
SGL F4